

Verdachtsfindung und Verdachtsqualifizierung

Im nachfolgenden Text wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind in allen Fällen, in denen es sinnvoll ist, aber sowohl Männer wie auch Frauen und Menschen anderer geschlechtlicher Identität.

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 18.4.23

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Verdachtsfindung und Verdachtsqualifizierung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verdachtsfindung	4
2.1	Stufenmodell der Verdachtsschöpfung	4
2.2	Heuristik	5
2.3	Syllogistik	5
3	Verdachtsqualifizierung	6
3.1	Anfangsverdacht	6
3.2	Hinreichender Tatverdacht	7
3.3	Dringender Tatverdacht	7
3.4	Hypothesenbildung	8
	Literaturverzeichnis	11

1 Allgemeines

Der Tatverdacht ist die Grundlage jeder Strafverfolgung. Besteht im Zusammenhang mit einer Handlung kein Verdacht, dass es sich um eine Straftat handeln könnte, so kann die Polizei auch kein Strafverfahren einleiten und keine strafverfolgenden Maßnahmen treffen.

Definition

Einen **Verdacht** hegen bedeutet, mehr oder anderes zu vermuten als sich offen zeigt.¹

Ein Verdacht fordert also irgendein Geschehen oder einen Zustand, der mit den Erfahrungswerten desjenigen verknüpft wird, der das Geschehen oder den Zustand wahrnimmt. Da alle Menschen in ihrem Leben unterschiedliche Erfahrungen machen, werden sie bestimmte Phänomene, die sie wahrnehmen, möglicherweise unterschiedlich bewerten und entweder einen Verdacht entwickeln oder auch nicht. Alternativ können sich bei verschiedenen Menschen auch unterschiedliche Verdachtsrichtungen entwickeln.

Beispiel: Aus unterschiedlichen Positionen beobachten eine ältere Dame und ein Polizeibeamter in ziviler Kleidung, der in seiner Freizeit auf dem Weg zu einigen Einkäufen ist, vor einer öffentlichen Toilette mehrere ungepflegte junge Männer, teils mit Bierflaschen in der Hand, die sich unterhalten und kleinere Gegenstände sowie Zehn-Euro-Banknoten austauschen. Der Polizeibeamte wird diesen Vorgang aufgrund seiner dienstlichen Erfahrungen möglicherweise als Btm-Deal wahrnehmen und unauffällig die nächstgelegene Wache zur Überprüfung der Personen verständigen. Die ältere Dame hält die jungen Männer für arbeitsscheue Herumlungerer, die sich die Zeit miteinander beim Alkoholtrinken vertreiben. Da sie in ihrem Leben keinerlei Beziehungen zu Drogen hatte, wird sie möglicherweise gar nicht auf die Idee kommen, gerade einen Drogendeal zu beobachten. Bei ihr kommt also kein Verdacht einer Straftat auf.

Wenn gesagt wird, dass Bewertungen von Wahrnehmungen mit persönlichen Erfahrungen zu tun haben, so hat dies ganz konkret auch etwas mit dem Sozialstatus, der Bildung, dem Alter oder der kulturellen, nationalen und religiösen Herkunft des Wahrnehmenden zu tun.²

Beispiel: Der hoch gestreckte Daumen bedeutet in Westdeutschland so viel wie „Alles in Ordnung“. Im mittleren Osten oder in Teilen von Afrika ist es eine obszöne Beleidigung. Während das „Du“ unter Fremden in gehobenen sozialen Schichten teilweise als Beleidigung gewertet ist, würde es im Alkoholiker- oder Drogenmilieu eher als arroganter Akt der Distanz gewertet, wenn das „Du“ bei der Anrede durch ein „Sie“ ersetzt würde.

¹ Pientka et al., S. 53.

² Weihmann et al., S. 115.

2 Verdachtsfindung

2.1 Stufenmodell der Verdachtsschöpfung

Die Verdachtsschöpfung vollzieht sich in einem Stufenmodell.

Auf Stufe 1 kommt es zur Wahrnehmung einer Situation. So hört möglicherweise der Familienvater beim Fernsehen plötzlich auf der Straße Schreie von Männern.

Auf Stufe 2 wird Misstrauen in ihm wach: Menschen schreien häufig, wenn es besondere Probleme gibt (Bedrohung, Gefahr, Angriff) oder sie sich in einem unnormalen Zustand befinden (Trunkenheit, Drogeneinfluss, Geisteskrankheit). Natürlich gibt es auch normale Erklärungen für das Schreien erwachsener Menschen (Mitteilungen oder Grüße über eine größere Entfernung, Freude, Übermut), aber grundsätzlich weicht das Schreien erst einmal von dem Normalfall der Kommunikation ab.

Auf Stufe 3 entwickelt sich bei dem Familienvater ein Verdacht: Da die Schreie sich fortsetzen und die Schreienden sich offensichtlich alle unter seinem Fenster befinden, könnte es eine aggressive Auseinandersetzung zwischen mehreren Männern geben. Dem Verdacht würde nun als Konsequenz wahrscheinlich ein Handeln des Hörenden folgen, um weitere Informationen zu erzielen, die seinen Verdacht stützen oder abschwächen. Er könnte zum Fenster gehen und nachschauen oder den Fernseher leiser schalten, um Inhalte des Geschreis zu verstehen.

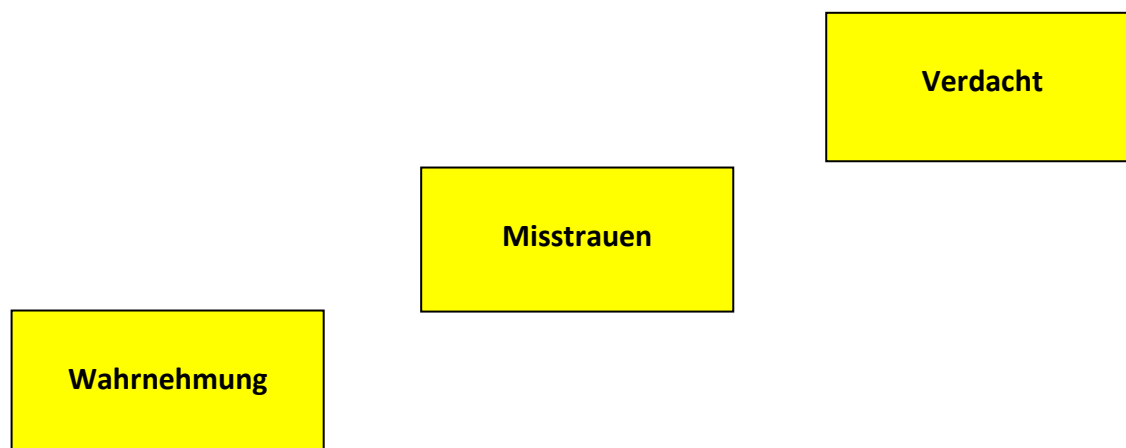


Abb. 1. Stufenmodell des Verdachts³

Zur Beantwortung der Frage, wie es nicht rein intuitiv, sondern systematisch zu einer Verdachtsfindung kommt, gibt es unterschiedliche Modelle und zwar die

³ In Abwandlung der „Verdachtstreppe“ nach Pientka et al., S. 54, die allerdings zwischen Misstrauen und Verdacht noch eine Zwischenstufe „Vermutung“ sehen. Diese Stufe erscheint allerdings zu unspezifisch und praktisch unbedeutend und wird m. E. in ihren Bestandteilen bereits durch das Misstrauen und den Verdacht abgedeckt.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik Verdachtsfindung und Verdachtsqualifizierung

- Heuristik
- Syllogistik

2.2 Heuristik

Heuristik bezeichnet in der Kriminalistik die Methode zur Gewinnung neuer Erkenntnisse zum Zweck der Straftaten- und Straftäterermittlung. Heuristische Mittel sind vor allem:

- Der Verdacht: Aus dem Verdacht leitet der Kriminalist die notwendigen Ermittlungshandlungen ab. Zur Verdachtsbildung sind alle erreichten Informationen zu verarbeiten
- Wahrnehmung und eigene Feststellungen
- Lebenserfahrung: Informationen und Daten werden mit persönlichen Erfahrungen verknüpft. Dabei kann der jüngere Kriminalist von den Erfahrungen des älteren profitieren
- Wissenschaftliche Erkenntnisse: Zur Tataufklärung werden Erkenntnisse aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen genutzt (DNA-Analyse, kriminologische Erkenntnisse aus Statistiken oder empirischen Untersuchungen)
- Experimentelle Wahrheiten: Durch Experimente werden Geschehensabläufe nachvollzogen (z. B. Weg-Zeit-Berechnung: Eine Strecke, die der leugnende Tatverdächtige mit seinem Fahrzeug gefahren sein will, wird von den Ermittlern selbst abgefahren, um festzustellen, ob die Strecke in einer bestimmten Zeit zu schaffen ist)
- Intuition, Phantasie, Kreativität: Hierdurch können Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die sonst verschlossen blieben
- Logisches Denken: Geschehensabläufe werden durch mathematisch-logische Überlegungen darauf überprüft, ob sie sich so ereignet haben können, wie es angenommen wird⁴

2.3 Syllogistik

Die Syllogistik ist ein logisches Verfahren, bei dem auf der Grundlage jeweils zweier Prämissen Schlüsse gezogen werden. Syllogistische Schlüsse sollen auch bei der Aufklärung von Straftaten zum Zug kommen. Zur Verdeutlichung wird hier folgender bekannter Syllogismus des Aristoteles vorgestellt:

1. Alle Menschen sind sterblich
2. Alle Griechen sind Menschen
3. Alle Griechen sind sterblich

⁴ Berthel et al., S. 57 f.

Punkt 1 und 2 sind die Prämissen, aus denen ein Schluss (Punkt 3) gezogen wird.

3 Verdachtsqualifizierung

Der Verdacht einer Straftat, aber auch der Verdacht gegen eine konkrete Person als Täter, kann unterschiedliche Schweregrade haben. Die unterste Stufe bildet dabei der Anfangsverdacht, gefolgt vom hinreichenden und schließlich vom dringenden Tatverdacht. Diese drei Verdachtsstufen sind in der Strafprozessordnung in verschiedenen Paragrafen die jeweiligen Voraussetzungen für staatliches Strafverfolgungshandeln.

3.1 Anfangsverdacht

Beim Anfangsverdacht müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überhaupt eine Straftat begangen wurde.⁵ Der Anfangsverdacht kann sich sowohl auf das Vorliegen einer Straftat als auch auf geringe Verdachtsmomente gegen eine Person beziehen.

Beispiel: Eine eingeschlagene Wohnzimmerscheibe im Parterre eines Wohnhauses bietet einen Anhaltspunkt dafür, dass eine Straftat begangen worden sein könnte. Diese Einschätzung ist nicht mit einem sicheren Urteil des Vorliegens einer Straftat gleichzusetzen. Die Scheibe kann theoretisch auch bei Reparaturarbeiten am Haus zerborsten sein, als ein Handwerker mit einem Werkzeug dagegen geraten ist. Zumindest ist der Gedanke an eine Straftat, hier speziell an eine Sachbeschädigung, aber nicht abwegig, sondern durchaus nachvollziehbar. Ein aufmerksamer Polizeibeamter würde nun am Haus weitere Feststellungen treffen, um Hinweise auf eine Straftat zu finden (Blick durchs Fenster zeigt einen durchgewühlten Raum) oder eine Straftat auszuschließen.

Der Anfangsverdacht gegen eine Person genügt in der Strafprozessordnung etwa für Identitätsfeststellungen (§§ 163b, c), erkennungsdienstliche Behandlungen (§ 81b), Durchsuchungen (§§ 102 ff.) oder eine Observation (§§ 163f, 100h, 101).⁶ Wenn ein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, so besteht nach § 152 StPO für die Staatsanwaltschaft ein Verfolgungszwang, der mittelbar auch auf die Polizei wirkt. Zudem ist die Polizei nach § 163 StPO verpflichtet, Straftaten zu erforschen (Legalitätsprinzip). Es müssen also eine Anzeige gefertigt und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Tataufklärung und zur Täterermittlung getroffen werden.

⁵ Wehmann et al. (2014), S. 118; Roll, S. 239, beschränkt sich in seiner Definition auf „zureichende“ Anhaltspunkte, ohne darauf einzugehen, dass diese Anhaltspunkte auch tatsächlicher Natur sein müssen.

⁶ Roll, S. 240 f.

3.2 Hinreichender Tatverdacht

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn es bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte wegen einer Straftat verurteilt wird.⁷

Der hinreichende Tatverdacht ist in der Strafprozessordnung erforderlich bei einer Anklageerhebung gegen eine Person. Die Staatsanwaltschaft muss hier den Verdacht gegen eine Person als so gut bewiesen betrachten, dass sie sie mit dem Ziel einer Verurteilung anklagt und damit vor Gericht bringen kann. Die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung ergeben sich aus § 170 Abs. 1 StPO.

Beispiel: Ein Mann bricht in eine Erdgeschosswohnung ein und flüchtet aus einem zur Straße weisenden Fenster. Er wird von einem Passanten dabei beobachtet, der ihn nachfolgend bei der Polizei bei einer Lichtbildvorlage als die Person wiedererkennt, die aus dem Fenster gesprungen ist. In diesem Fall ist nicht unwahrscheinlich, dass die identifizierte Person vor Gericht verurteilt wird. Es ist aber auch möglich, dass der Richter einem Irrtum des Zeugen für möglich hält und den Identifizierten deshalb doch nicht verurteilt.

3.3 Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht besteht schließlich, wenn eine große Wahrscheinlichkeit einer Tatbegehung durch den Beschuldigten besteht.⁸

Die Verdachtsstufe des dringenden Tatverdachts ist erforderlich, wenn Personen zur Fahndung ausgeschrieben werden sollen (§§ 131, 131a StPO)⁹ sowie bei der Verhängung von Untersuchungshaftbefehlen (§§ 112 ff. StPO)

Beispiel: Zwei Frauen geraten in einem Streit und kämpfen auf dem Gehweg miteinander. Eine vorbeifahrende Polizeistreife erkennt die Situation und die Beamten können noch beobachten, wie eine der Frauen auf der anderen, am Boden liegenden sitzt und ihr mit der Faust ins Gesicht schlägt. Die Beamten zerren die Schlägerin von der liegenden Frau herunter. Hier ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sehr hoch, da die Polizeibeamten die Tathandlung (Körperverletzung) selbst beobachten konnten.

Man sieht, dass die Unterscheidung zwischen dem hinreichenden und dem dringenden Tatverdacht recht unscharf ist und im einzelnen Fall je nach den Umständen, die sich zeigen, eine Einordnung in eine der Kategorien erfolgen muss.

⁷ Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021), Hinreichender Tatverdacht, Justiz-Online, https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/H/Hinreichender_Tatverdacht/index.php, zuletzt eingesehen am 25.3.21.

⁸ Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021), Dringender Tatverdacht, Justiz-Online, https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/D/dringender_Tatverdacht/index.php, zuletzt eingesehen am 25.3.21.

⁹ Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass für eine Fahndung die Voraussetzungen eines Haftbefehls erfüllt sein müssen, zu denen wiederum das Bestehen des dringenden Tatverdachts gehört (s. § 112 Abs. 1 StPO).

3.4 Hypothesenbildung

Bei der Beurteilung kriminalistisch bedeutsamer Sachverhalte kommt man regelmäßig nicht ohne die Bildung von Tathypothesen aus („hypothesis“ aus dem Griechischen: Unterstellung, Annahme). Die Hypothesenbildung – teils wird auch von Versionsbildung gesprochen – ist erforderlich, um Maßnahmen zur Aufklärung der Tat treffen zu können. Hypothesen können sich sowohl auf das Tatgeschehen wie auch auf den Täter beziehen. Hypothesenbildung meint, dass sich der Kriminalist unter Auswertung aller Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, ein Bild von der Tat oder dem Täter macht, indem er versucht, fehlende Informationen gedanklich zu ersetzen. Die Hypothese ist die Antwort auf die Frage: Was könnte im vorliegenden Fall geschehen sein?

Bei der Bildung und Überprüfung von Hypothesen sind einige Anforderungen zu beachten¹⁰:

- Alle Informationen sind zu berücksichtigen, auch solche, die zunächst unglaubwürdig erscheinen.
- Widersprüche sind herauszustellen. Lassen sich die Widersprüche nicht auflösen, so besteht bei der Hypothesenbildung eine große Fehlergefahr.
- Hypothesen müssen in sich widerspruchsfrei und logisch nachvollziehbar sein.
- Aufgestellte Hypothesen sind ständig mit neu eingehenden Informationen abzugleichen, da diese die Hypothese falsifizieren oder verifizieren können.
- Hypothesen beziehen sich nicht nur auf die Vergangenheit, sondern können auch die Gegenwart und die Zukunft mit einbeziehen. Letzteres kann erforderlich sein, um weitere Entwicklungen in Bezug auf den Fall oder den Täter vorherzusehen.

Beispiel für die Bildung von Tathypothesen

Sachverhalt: Eine Polizeistreife erhält den Einsatz „Gruga 14/22, fahren Sie zur Dümpfener Str. 1 in Mülheim, dort Einbruch in ein Einfamilienhaus.“ Vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar: Auf der Gebäuderückseite finden die Beamten eine Hebelmarke an einem verschlossenen und im Übrigen unbeschädigten Fenster. Neben dem Fenster steht eine Terrassentür offen. An der Tür wie auch an deren Zarge finden sich zahlreiche Hebelmarken, die Verschlüsse am Schließgetriebe der Tür sind abgebrochen. Das Haus ist im Inneren komplett durchwühlt, Sachen sind offenbar aus Schränken und Kommoden gezogen und auf den Boden geworfen worden, im Schlafzimmer stehen auf dem Bett etliche offene, leere Schmuckkassetten. Die Haustür, die zur Straßenseite weist, ist einen Spalt breit geöffnet und angelehnt.

¹⁰ Berthel et al., S. 68 f.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik Verdachtsfindung und Verdachtsqualifizierung

Die Beamten, die diese Tatortsituation vorfinden, werden – mehr oder minder intuitiv - aufgrund dessen, was sie wahrnehmen können, eine Tathypothese bilden. Die wahrscheinlichste Hypothese zum vorherigen Geschehen im Haus lautet:

a) Ein oder mehrere Täter sind auf das Grundstück gelangt, haben zunächst vergeblich an dem Fenster gehebelt und, nachdem es sich nicht öffnen ließ, ihre Hebelversuche erfolgreich an der Terrassentür fortgesetzt. Nachdem es ihnen gelungen ist, die Tür aufzubrechen, haben sie das Haus durchsucht, Schmuck und mögliche andere Wertsachen mitgenommen und das Haus durch die Haustür, die sie von innen geöffnet haben, wieder verlassen.

Das wäre die wahrscheinlichste Hypothese. Es könnte jedoch auch anders gewesen sein:

b) Der Fall hat sich wie unter a) ereignet, allerdings haben sie das Haus noch gar nicht verlassen, sondern sich im Haus versteckt, nachdem sie beim Öffnen der Haustür festgestellt haben, dass gerade ein Streifenwagen vorfährt.

c) Der Fall hat sie wie unter a) ereignet, aber die Täter sind nach dem Öffnen der Haustür und dem Erkennen des Polizeiwagens wieder durch die Terrassentür und über das Tatgrundstück und weitere Nachbargrundstücke geflüchtet.

d) Der Fall hat sich wie unter a) ereignet. Allerdings ist die Haustür nicht von den Tätern geöffnet worden, sondern von dem arglos nach Hause kommenden Bewohner. Als dieser bei geöffneter Tür im Haus Geräusche gehört hat, ist er in Panik davongelaufen und hat die Haustür dabei nicht wieder richtig verschlossen.

e) Es ist zwar zu einer Straftat gekommen, aber es handelte sich nicht um einen Wohnungseinbruch. Der Hausbesitzer hat aufgrund akuter Geldnot beschlossen, seine Hausratversicherung zu betrügen und einen Einbruch vorzutäuschen. Da ihm klar war, dass er hierfür eine Strafanzeige benötigt und die Polizei bei einem Einbruch aber wiederum nach Einbruchsspuren schauen wird, hat er an seinem Fenster und seiner Tür gehebelt, um Spuren zu fingieren. Dann hat er das Haus nach Einbrechermanier durchwühlt, damit die Polizei nicht misstrauisch wird und ihm den Wohnungseinbruch glaubt.

f) Es hat sich überhaupt keine Straftat ereignet. Vielmehr waren der Hausbesitzer und seine Frau bei einem befreundeten Ehepaar ein paar Häuser weiter zum Kartenspielen eingeladen. Nachdem die Ehefrau des Hausbesitzers plötzlich über starke Herzschmerzen geklagt hatte, ist ihr Mann zum Haus zurückgelaufen, um die Herztabletten der Frau zu holen, hat festgestellt, dass er seinen Schlüssel verloren hat und nun mit einem Stemmeisen, das er auf dem Grundstück liegen hatte, die Terrassentür aufgehebelt. Bei seiner aufgeregten Suche im Haus nach den Tabletten ist große Unordnung entstanden. Er hat die Medikamente aber schließlich gefunden und ist schnell zu seiner Frau zurückgekehrt.

Es sind noch weitere Fallkonstellationen, mal mit einer größeren, mal mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit, möglich. Die Frage, welche Maßnahmen im vorliegenden

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Verdachtsfindung und Verdachtsqualifizierung

Fall von der Polizei zu treffen sind, wird sich in der Regel an der wahrscheinlichsten Hypothese ausrichten.

Literaturverzeichnis

Berthel, Ralph / Mentzel, Thomas / Neidhardt, Klaus / Schröder, Detlev / Spang, Thomas / Weihmann, Robert (2005)

Grundlagen der Kriminalistik / Kriminologie, Bd. 1, Lehr- und Studienbriefe, Clages, Horst, Neidhardt, Claus; Weihmann, Robert (Hrsg.), Hilden

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)

Dringender Tatverdacht, Justiz-Online,

https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/D/dringender_Tatverdacht/index.php, zuletzt eingesehen am 25.3.21.

Pientka, Monika / Wolf, Norbert (2012)

Kriminalwissenschaften I, München

Roll, Holger (2011)

Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, in: Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger (Hrsg.), 4. Aufl., Stuttgart et al.

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich (2014)

Kriminalistik - Für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden

Weihmann, Robert / Schuch, Claus Peter (2011)

Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, 12. Aufl., Hilden